

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BAT; TVG § 4; Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung
der Anlage 1 a zum BAT (Meister) vom 8. Juli 1970

Leitsatz:

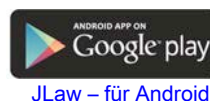
Der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der
Anlage 1 a zum BAT vom 8. Juli 1970 bestimmt in § 1:
"Bei der Anwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember
1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages
(BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der
folgenden Fassung anzuwenden:".
Nach Ablauf des BAT wirken dessen Rechtsnormen nach
§ 4 Abs. 5 TVG nur nach; sie können im Nachwirkungs-
zustand nicht mit tariflicher Wirkung geändert
werden. Der TV vom 8. Juli 1970 entfaltet deshalb
keine tarifvertragliche Wirkung.

Aktenzeichen: 4 AZR 176/72

Urteil des BAG vom 14. Februar 1973 IAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 176/72

5 Sa 769/71 Hamm

Verkündet
am 14. Februar 1973

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Babel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. Januar 1972
- 5 Sa 769/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 18. August 1928 geborene Kläger ist verheiratet und hat zwei Kinder. Nach dem Schulbesuch hat er eine Lehrzeit als Fotograf abgeleistet und bestand am 31. März 1946 die Gehilfenprüfung. Im Oktober 1958 legte er vor der Handwerkskammer Detmold die Meisterprüfung im Fotografenhandwerk ab. Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft ÖTV.

Seit dem 15. Juni 1953 steht der Kläger als Angestellter beim Staatsarchiv D in den Diensten des beklagten Landes. Er war zunächst in VergGr. VIII TOA eingestuft. Mit Wirkung vom 1. April 1960 erhielt er Vergütung nach VergGr. VII TOA/BAT; ab 1. Juli 1965 wurde er in VergGr. VI b BAT höhergruppiert. Mit Wirkung ab 1. Januar 1970 wurde zwischen den Parteien eine Vergütung nach VergGr. V c BAT vereinbart.

Der Kläger nimmt die Aufgaben eines Archivfotografen wahr. Bei den zu fotografierenden Objekten handelt es sich um meist handschriftliches Archivgut auf Papier oder Pergament von unterschiedlichem Erhaltungszustand. Im einzelnen sind dabei folgende Aufgaben wahrzunehmen: Urkundenaufnahmen, Siegel-Aufnahmen, Wappen-Aufnahmen, Karten-Aufnahmen, maßstäblich und mit Rückvergrößerung, U.V. Fotografie, Fluoreszenzfotografie, Infrarotfotografie (Sichtbarmachen unleserlicher Schriften), Herstellung großformatiger Fotos, Anfertigung von Diapositiven - color/schwarz-weiß -, Reproduktion von Luftbildaufnahmen aus dem 2. Weltkrieg, Color-Fotografie, Verfilmung und Rückvergrößerung eigener und fremder Bestände von Repertorien, Kirchenbüchern, Handschriften und der Münsterschen Bestände, Überprüfung der Sicherungsfilme auf Natriumthiosulfat-Reste. Dabei hat der Kläger auch die Arbeit der seit dem 1. Januar 1970 beschäftigten Fotolaborantin nach VergGr. VII/VIII BAT einzuteilen und zu beaufsichtigen.

Der Kläger vertritt die Auffassung, ihm stehe ab 1. Juli 1970 nach dem Tarifvertrag vom 8. Juli 1970 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister) Vergütung nach VergGr. V b BAT zu, da die Tätigkeitsmerkmale der bisherigen VergGr. V c Fallgruppe 2 BAT

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

unverändert in VergGr. V b Fallgruppe 29 BAT übernommen worden seien. Seine Tätigkeit sei besonders bedeutungsvoll und mit großer Selbständigkeit verbunden. Demgemäß hat der Kläger beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Juli 1970 nach VergGr. V b BAT zu entlohnen und die monatlich fälligen Teilbeträge mit 4 % zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat bestritten, daß die Tätigkeiten des Klägers den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BAT entsprechen. Der Kläger sei lediglich Archivfotograf und nicht als Fotografenmeister eingesetzt; für seine Tätigkeit sei die Meisterprüfung nicht erforderlich. Die Tätigkeit des Klägers sei daher auch nicht nach den für Meister geltenden Tätigkeitsmerkmalen beurteilt worden; vielmehr sei er ab 1. Januar 1970 nach VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 höhergruppiert worden. Keinesfalls hebe sich die Tätigkeit des Klägers durch Umfang und Bedeutung seines Aufgabengebietes oder durch große Selbständigkeit wesentlich aus VergGr. V c BAT Fallgruppe 3 heraus.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 7.000,- DM festgesetzt. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

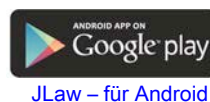
Die Revision ist unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger mit der von ihm auszuübenden Tätigkeit die Merkmale der von ihm begehrten Vergütungsgruppe V b BAT Fallgruppe 29 i.d.F. des Tarifvertrages vom 8. Juli 1970 (ÖTV-Tarifverträge 1970, Band II, S. 48 ff.) erfüllt. Dem Kläger steht nämlich ein solcher Anspruch auf Vergütung nach der genannten Vergütungsgruppe weder tariflich noch nach dem mit ihm abgeschlossenen Arbeitsvertrag zu.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Ein tariflicher Anspruch entfällt, weil der vorgenannte Tarifvertrag (TV) keine Wirkungen nach § 4 Abs. 1 TVG (unmittelbare und zwingende Geltung der Inhaltsnormen zwischen den beiderseits Tarifgebundenen) oder nach § 4 Abs. 3 TVG (dispositive, abdingbare Normen) entfaltet. Der TV will zwar die Anlage 1 a zum BAT (Meister) ändern und ergänzen; er enthält jedoch in § 1 unter der Überschrift "Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder" folgende grundlegende Bestimmung:

"Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:".

Mit der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 ist der Bundes-Angestelltentarifvertrag - von geringen Ausnahmen abgesehen; vgl. z.B. § 74 Abs. 3 BAT - außer Kraft getreten; an diesen Tarifvertrag besteht keine Tarifbindung mehr (§ 3 Abs. 3 TVG; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II, 1. Halbband, S. 469, 476, 542; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Band II, S. 268 ff. [271], S. 348 ff.; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, Tarifvertragsgesetz, 4. Aufl., § 1 Anm. 34 mit 38; § 3 Anm. 22). Mit dem BAT ist auch die Anlage 1 a gekündigt worden und außer Kraft getreten; sie soll nun nach der oben zitierten Bestimmung des TV in der neuen Fassung so angewendet werden, wie die Anlage 1 a "weiter anzuwenden" ist. Damit haben die vertragsschließenden Parteien, nämlich Bund, Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) einerseits und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) andererseits, klar und eindeutig ihren Willen bekundet, die Anlage 1 a nur in diesem gekündigten Zustand zu ändern und weiter anzuwenden. Das aber ist rechtlich nicht möglich.

Nach Ablauf des BAT gelten dessen Rechtsnormen nach § 4 Abs. 5 TVG nur kraft Gesetzes weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden. Daraus folgt, daß die Rechtsnormen auch der Anlage 1 a zum BAT so fortgelten, wie sie bis zum Ablauf des BAT am 31. De-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zember 1969 in Kraft waren, d.h. die Rechtsnormen des BAT und seiner Anlage 1 a - nicht etwa diese selbst - wirken in der Weise nach, daß sie als solche die Arbeitsverhältnisse, die unter der Herrschaft des BAT begründet worden waren, weiter normieren. Sie sind aber abdingbar, d.h. die nachwirkenden Normen des BAT und seiner Anlage 1 a können durch jede andere Abmachung ersetzt werden.

Es ist sicherlich den Tarifvertragsparteien unbenommen, die nachwirkenden Normen des BAT bzw. seiner Anlage 1 a jederzeit durch einen neuen Tarifvertrag auch nur teilweise zu ersetzen, wenn der ersetzende Tarifvertrag selbständig für sich anwendbar ist, während die nicht ersetzten Normen des BAT weiter nachwirken (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 543). Gerade das aber haben die Tarifvertragsparteien im TV vom 8. Juli 1970 nicht gewollt. Sie haben zwar die nachwirkenden Normen der Anlage 1 a neu gefaßt, zugleich aber bestimmt, daß die Anlage 1 a nicht "insoweit" ersetzt wird, sondern "weiter anzuwenden" ist, d.h. in dem Rechtszustand, in dem sich die Normen der Anlage 1 a nach Ablauf des BAT befinden. Sie befinden sich aber nach wie vor im Zustand der Nachwirkung. Damit kann also mit der Regelung des TV nur gewollt sein, daß auch sie an dem Rechtszustand der Nachwirkung teilnehmen soll. Einen anderen Sinn kann die oben zitierte Bestimmung des § 1 TV nicht haben.

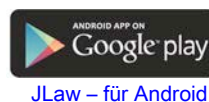
Für diese Auslegung spricht auch die Tarifpraxis der Tarifvertragsparteien, wie sie vor Ablauf des BAT gehandhabt wurde. Die Tarifvertragsparteien haben nämlich früher Änderungen der Anlage 1 a des BAT zutreffend so formuliert, daß klar und eindeutig der Wille zum Ausdruck kam, die geänderten Fassungen sollten als Normen (vgl. § 1 Abs. 1 TVG) die bis dahin geltenden Normen mit der Wirkung des § 4 Abs. 1 TVG ablösen (vgl. z.B. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT [Angestellte im Schreibdienst] vom 10. Juli 1969, ÖTV-Tarifverträge 1969, S. 1119; Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT [Vermessungs- und landkartentechnische Angestellte sowie Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

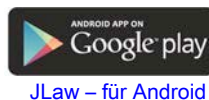
- 6 -

und im Weinbau] vom 23. September 1969, ÖTV-Tarifverträge 1969, S. 1220; Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT [Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden] vom 16. Oktober 1969, ÖTV-Tarifverträge 1969, S. 1364; Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teiles III Abschnitt A der Anlage 1 a zum BAT vom 14. November 1969, ÖTV-Tarifverträge 1969, S. 1534). Damit trat gleichzeitig die Rechtsfolge der Tarifbindung an die neuen, die Anlage 1 a jeweils abändernden Tarifverträge ein. Gerade diese Regelungsform haben die Tarifvertragsparteien aber im TV vom 8. Juli 1970 sorgfältig vermieden, wie die neu gewählte Formulierung zum Ausdruck bringt. Es soll an dem Rechtszustand, wie er nach Ablauf des BAT besteht, nämlich an dem Nachwirkungscharakter der Normen, durch den neuen TV vom 8. Juli 1970 nichts geändert werden. Dafür, daß im Fall des BAT eine solche Abänderung der bloß nachwirkenden Normen dieses Tarifvertrages bzw. seiner Anlage 1 a gewollt war, spricht auch die abweichende Regelung, die die Tarifvertragsparteien, die zum Teil mit denen des TV vom 8. Juli 1970 identisch sind, durch den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMTG II) getroffen haben. Hier war auch zunächst durch den 14. Ergänzungstarifvertrag vom 21. April 1970 (ÖTV-Tarifverträge 1970, Band I, S. 783 f.) lediglich eine Änderung und Ergänzung des gekündigten und außer Kraft getretenen BMTG II vorgesehen und in § 1 bestimmt, daß bei der Weiteranwendung bestimmte Vorschriften in der dort angegebenen Fassung anzuwenden seien. Durch den 15. Ergänzungstarifvertrag zum BMTG II vom 5. August 1970 (ÖTV-Tarifverträge 1970, Band II, S. 178) ist jedoch dann der Bundesmanteltarifvertrag (BMTG II) wieder in Kraft gesetzt worden (§ 1 aa0). Dabei wurde ausdrücklich u.a. auch der 14. Ergänzungstarifvertrag mit einbezogen, so daß dieser nunmehr erst hierdurch als normative Regelung im Sinne des § 4 Abs. 1 TVG in Kraft gesetzt worden ist und damit für die tarifunterworfenen Arbeitsverhältnisse Wirksamkeit erlangt hat. Entsprechendes haben die Tarifvertragsparteien beim TV vom 8. Juli 1970 bis heute nicht getan, obwohl ihnen die Tariflage bekannt war.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Formulierung des TV vom 8. Juli 1970 in § 1 beruht nicht etwa auf einer sprachlichen Ungenauigkeit, sondern hat ihren guten Grund hinsichtlich des Verhältnisses der Tarifvertragsparteien untereinander. Mit Ablauf des BAT ist nämlich die bis dahin bestehende Friedenspflicht zwischen den Tarifvertragsparteien beendet worden. Diesem Rechtszustand soll offensichtlich durch die oben zitierte Bestimmung des TV Rechnung getragen werden. Die Tarifvertragsparteien wollten vermeiden, daß sich durch den neuen TV der Rechtszustand ändert, der durch Ablauf des BAT zwischen den Organisationen auf Arbeitgeber- und auf Arbeitnehmerseite eingetreten ist.

Das Ziel, länger dauernder Bindungen an die Friedenspflicht zu vermeiden, hätten die Tarifvertragsparteien des BAT durch eine andere dem TVG entsprechende Regelung erreichen können. Sie hätten kurz befristete oder nach Abschluß sofort kündbare Tarifverträge abschließen können, die den Erfordernissen des § 1 TVG entsprechen, um so kurz wie möglich tarifvertraglich gebunden zu sein. Solche Tarifverträge hätten Normen mit der Wirkung des § 4 Abs. 1 und Abs. 3 TVG enthalten können, während im übrigen mit Außerkrafttreten des Tarifvertrages dessen Normen wie die übrigen des BAT und seiner Anlage 1 a dann nachgewirkt hätten. Die Tarifbindung an den Tarifvertrag sowie eine Friedenspflicht und sonstige obligatorische Verpflichtungen der Vertragsparteien wären nach kurzer Zeit wieder beseitigt worden. Allerdings wäre es auch in einem solchen Fall erforderlich, zumindest aber zweckmäßig gewesen, bei sogenannten Eingruppierungstarifverträgen die Grundvorschriften der §§ 22, 23, 24 BAT für die kurze Laufdauer eines solchen Eingruppierungstarifvertrages wieder in Kraft zu setzen, um klarzustellen, daß Ein- und Höhergruppierungen zwingend nach diesen Vorschriften zu erfolgen haben. Nur so hätte man den betroffenen Angestellten einen unabdingbaren Anspruch auf entsprechende Ein- und Höhergruppierung sichern können. Es sei in diesem Zusammenhang auf den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder) vom 12. Mai 1970

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

- ÖTV-Tarifverträge 1970, Band I, S. 898 ff. - hingewiesen, der möglicherweise als eine echte, tariflich wirksame teilweise Ersetzung der Anlage 1 a (§ 4 Abs. 5, Abs. 1 TVG) anzusehen ist.

Eine kurzfristige zwingende Geltung des TV vom 8. Juli 1970 haben die Tarifvertragsparteien aber gerade nicht gewollt. Das zeigt insbesondere auch das Fehlen einer Befristung oder einer Kündigungsklausel. Die Tarifvertragsparteien wollten an dem Rechtszustand, der durch den Ablauf des BAT entstanden war, nichts ändern und offensichtlich auch nicht für eine kurze Zeit einen TV schließen, der den Anforderungen des § 1 Abs. 1 TVG genügt, um jegliche Bindung, insbesondere auch der Friedenspflicht, ledig zu bleiben. An dem durch Ablauf des BAT entstandenen Rechtszustand sollte gerade nichts geändert werden. Die äußerlich zwar den Charakter von Inhaltsnormen tragenden Bestimmungen des TV sollten von vornherein nur die Wirkung entfalten, wie sie den Rechtsnormen des BAT seit dem 1. Januar 1970 zukommt.

Es gibt aber keine Gesetzesgrundlage für Tarifverträge, denen von vornherein nur "nachwirkende" Kraft im Sinne des § 4 Abs. 5 TVG zukommt. Diese Vorschrift setzt immer voraus, daß zunächst einmal ein Tarifvertrag geschlossen worden ist, der den Erfordernissen des § 1 TVG entspricht; erst kraft Gesetzes können dann später nach Ablauf des wirksamen Tarifvertrages dessen Rechtsnormen "nachwirken". Die Tarifvertragsparteien können nach geltendem Recht nicht Normen von vornherein mit Nachwirkungscharakter setzen. Einer solchen "Abmachung" fehlt der Tarifcharakter.

Auch aus Art. 9 Abs. 3 GG folgt nicht, daß Tarifvertragsparteien wie im vorliegenden Fall verfahren können. Es bedarf hier keiner näheren Erörterung, ob und inwieweit die Befugnis, Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge zu regeln, unmittelbar aus dieser Verfassungsbestimmung folgt, oder ob der Staat hiernach verpflichtet ist, den Tarifvertragsparteien durch Gesetz die Befugnis zu delegieren, wenigstens in einem "Kernbereich" Arbeitsbedingungen autonom zu regeln (vgl. BAG 1, 258 [264] = AP Nr. 4 zu Art. 3 GG; BVerfGE 18, 18 [27]; 19, 303 [321]; 28, 295 [304 f.]; Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 9 Rdnr. 109 bis 111, 127, 128). Denn

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



jedenfalls besteht kein Anhaltspunkt aus der Sicht dieser Verfassungsnorm, daß die Tarifvertragsparteien berechtigt seien, "nachwirkende" Normen im Sinne des § 4 Abs. 5 TVG zu setzen, ohne daß das Gesetz ihnen diese Befugnis zugestanden hätte. Das TVG sieht aber Tarifverträge mit von vornherein "nachwirkenden" Normen nicht vor; es fällt daher nicht in die Autonomie der Tarifvertragsparteien, solche Normen zu setzen. Das hat der Senat auch schon wiederholt angedeutet, indem er Zweifel an der tariflichen Wirksamkeit der zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a des gekündigten BAT geschlossenen Tarifverträge geäußert hat, soweit sie einleitend eine Bestimmung enthalten wie der TV vom 8. Juli 1970 (vgl. BAG-Urteile vom 17. Mai 1972 - 4 AZR 283/71 -; vom 28. Juni 1972 - 4 AZR 331/71 - [demnächst] AP Nr. 52, 55 zu §§ 22, 23 BAT; vom 17. November 1972 - 4 AZR 7/72 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 63 BAT).

Da im übrigen die Tarifbindung der Mitglieder der Tarifvertragsparteien an den BAT erloschen ist, ist auch nicht ersichtlich, inwiefern z.B. ein einzelnes Land oder eine Gemeinde tarifrechtlich gebunden sein könnte, den Vorschriften eines Tarifvertrages nachzukommen, der die nicht mehr in Kraft befindliche Anlage 1 a zum BAT "nachwirkend" ändern und ergänzen soll. Da eine Bindung an den BAT und seine Anlage 1 a nicht mehr besteht, kann auch eine Bindung an einen TV nicht bestehen, der lediglich die Anlage 1 a zum BAT in Einzelheiten ändern soll, ohne jedoch die Anlage 1 a gemäß § 4 Abs. 5 TVG durch eine andere Abmachung zu "ersetzen".

Nach allem fehlt es somit an einer tarifrechtlich wirksamen, unabdingbaren Regelung für den TV vom 8. Juli 1970, der die vertragsrechtliche Vereinbarung einer Vergütung des Klägers nach VergGr. V c BAT ab 1. Januar 1970, wie sie von den Parteien getroffen worden ist, verdrängen und ersetzen konnte. Dem Kläger steht aus tarifrechtlichen Gesichtspunkten keine Vergütung nach VergGr. V b BAT zu.

Der TV kann auch nicht, wie die Revision angeregt hat, als Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB), nämlich zugunsten des



- 10 -

Klägers, den Klageanspruch rechtfertigen. Zwar ist es möglich, in dem schuldrechtlichen Teil eines wirksamen Tarifvertrages unter Umständen auch einen gegenseitigen Schuldvertrag der Tarifvertragsparteien, die den Tarifvertrag abgeschlossen haben, zugunsten Dritter (z.B. Arbeitnehmer) zu erblicken (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 702 ff.). Davon kann hier jedoch keine Rede sein, weil der in Frage kommende TV ja gerade keine schuldrechtlichen Verpflichtungen zwischen den Tarifvertragsparteien erzeugen, es vielmehr zwischen den Tarifvertragsparteien bei dem Rechtszustand bleiben sollte, wie er durch den Ablauf des BAT eingetreten war. Davon abgesehen könnte der Kläger bestenfalls einen Anspruch aus dem Gesichtspunkt eines Vertrages zugunsten Dritter nur gegen eine der vertragsschließenden Parteien, z.B. die TdL, haben, nicht aber gegen ein einzelnes Mitglied der TdL, wie es das beklagte Land ist.

Auch auf den Einzelarbeitsvertrag der Parteien kann sich der Kläger zur Begründung seines Anspruchs nicht berufen.

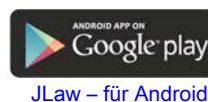
Nach den vom angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Personalakten des Klägers haben die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag geschlossen, der auch die sonst im öffentlichen Dienst übliche Klausel enthält, wonach sich das Arbeitsverhältnis der Parteien nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen bestimmt. Diese Klausel ist eine typische Vertragsvereinbarung für Angestellte im öffentlichen Dienst, weil sie ihrem Inhalt nach erfahrungsgemäß in den Arbeitsverträgen bei Bund, Ländern oder Gemeinden immer wiederzukehren pflegt. Als typische Vertragsklausel ist sie vom Revisionsgericht frei auszulegen.

Die Klausel im Arbeitsvertrag der Parteien wurde vor Außerkrafttreten des BAT vereinbart. Sie besagt, daß die genannten Tarifverträge auch arbeitsvertraglich anzuwenden sind. Das kann aber nur bedeuten, daß der BAT sowie seine tariflichen Änderungen und Ergänzungen auf das Arbeitsverhältnis jeweils so anzuwenden sind, wie sie tarifrechtlich wirksam sind. Daraus folgt, daß mit

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

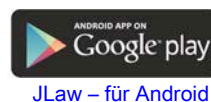


dem Außerkrafttreten des BAT und seiner Anlage 1 a nach Ablauf des 31. Dezember 1969 dessen Rechtsnormen arbeitsvertraglich nur so weiter anzuwenden sind, wie sie nachwirken. Kein Anhaltspunkt besteht dafür, daß die Parteien des Rechtsstreits einen TV zum Inhalt des Arbeitsvertrages machen wollten, der gar keine tarifrechtliche Wirksamkeit entfalten kann. Vielmehr soll die angeführte Klausel lediglich einzelvertraglich widerspiegeln, was ansonsten tarifrechtlich jeweils gilt.

Selbstverständlich ist es den Parteien des Arbeitsvertrages unbenommen, auch außer Kraft getretene oder tarifrechtlich wirkungslose Tarifverträge zum Inhalt ihrer vertraglichen Beziehungen zu machen. Wenn das gewollt ist, so muß es aber aus dem Vertrag klar und eindeutig ersichtlich sein. Eine Vertragsklausel, die lediglich die jeweilige tarifrechtliche Situation einzelvertraglich widerspiegeln will, genügt dazu nicht.

Aus denselben Gründen hilft auch nicht die Überlegung weiter, dem TV sei wenigstens "Richtliniencharakter" für den Abschluß von Arbeitsverträgen zuzubilligen. Abgesehen davon, daß der Arbeitsvertrag der Parteien schon vor Beendigung des BAT abgeschlossen worden ist, als noch niemand an solche "Richtlinien" dachte und denken konnte, müßte ein Arbeitsvertrag deutlich erkennen lassen, daß bloße "Richtlinien" der Tarifvertragsparteien Vertragsinhalt sein sollen. Dabei bedarf es hier keiner näheren Erörterung, ob die solche "Richtlinien" vereinbarenden und erlassenden Sozialpartner (Tarifvertragsparteien) einander verpflichtet sein könnten, solchen "Richtlinien" bei ihren Mitgliedern im Wege der Gestaltung der Einzelarbeitsverträge Beachtung zu erzwingen. Der Senat bezweifelt das, weil der TV ja gerade keine obligatorischen Verpflichtungen der vertragsschließenden Parteien erzeugen sollte, sondern sich nur im "Nachwirkungsraum" der Rechtsnormen des abgelaufenen BAT ansiedeln wollte.

Nach allem hat der Kläger weder aus tarifrechtlicher Sicht noch aufgrund seines Einzelarbeitsvertrages Anspruch auf die



- 12 -

begehrte Vergütungsgruppe. Seine Klage ist von den Vorinstanzen im Ergebnis zu Recht abgewiesen worden.

Die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsstreits trägt der Kläger (§ 97 Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Poelmann

Dr. Dieterich

Dr. Neumann

Willems

Dr. Babel

